



## Satzung

### Kindergruppe "Hoppelhasen" Esslingen e.V.

#### § 1 Name; Sitz

Der Verein führt den Namen Kindergruppe "Hoppelhasen" Esslingen e.V. mit Sitz in Esslingen am Neckar. Er ist im Vereinsregister des AG Esslingen eingetragen.

Der Verein ist korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt (AWO), Kreisverband Esslingen/N.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb von Kindergruppen, in denen möglichst frühzeitig durch spielerische Betätigung die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder gefördert werden und den Kindern die Möglichkeit gegeben wird, soziales Verhalten einzuüben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sämtliche Einnahmen des Vereines sind zur Erfüllung dieser Aufgaben zu verwenden.

An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen ausgezahlt werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereines sind entweder aktive oder passive Mitglieder (Fördermitglieder).

Aktive Mitglieder sind die Sorgeberechtigten der am Kindergruppenbetrieb teilnehmenden Kinder.

Aktive Mitglieder übernehmen nach Absprache mit den Erzieherinnen der jeweiligen Gruppe im Bedarfsfall Elterndienste zur Betreuung der Kindergruppe sowie Aufgaben bei Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienlich sind (Teilnahme an Stadtteilstesten, Kindertheater u.ä.).

Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder nach Absprache mit bestimmten Aufgaben zu betrauen.

Passive Mitglieder sind Eltern von Kindern, die aus der Kindergruppe ausgeschieden sind bis zu ihrem Austritt aus dem Verein sowie solche Mitglieder, die die ideellen Zwecke des Vereines durch ihren Beitrag fördern (Fördermitglieder).

Mitglieder können volljährige Personen werden, die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und die Zulassung von deren Kindern zur Teilnahme am Kindergruppenbetrieb entscheidet der Vorstand nach Empfehlung des Elternabends.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Monatsende erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereines erklärt werden.

Nimmt das Kind nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist am Kindergruppenbetrieb teil, so sind die austretenden Mitglieder verpflichtet, auf Anforderung die dem Verein bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entgehenden Zuschüsse der öffentlichen Hand, wie sie sich aus der Kindergartenordnung ergeben, zu erstatten.

Wird anstelle des ausscheidenden Mitgliedes ein neues ordentliches Mitglied aufgenommen, wird der Austritt mit der Neuaufnahme des neuen Mitglieds wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn dies mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder beschließen. Ein Ausschluss kann erst erfolgen, wenn dem/der Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung gegeben wurde.

### § 4 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Elternabend (gruppenübergreifend oder gruppenspezifisch)
- c) der Vorstand

### § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus stimmberechtigten aktiven Mitgliedern sowie aus den nicht stimmberechtigten passiven Mitgliedern.

Sie entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder der Elternabend zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenberichtes
- Entlastung der Vorstandsmitglieder und des/r Kassier/erin (nach Bericht der Kassenprüfer)
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn mindestens 10 aktive Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher und hat eine Tagesordnung zu enthalten. Diese kann auf Antrag während der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitglieder ergänzt oder geändert werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder daran teilnehmen.

Sind beide Elternteile eines teilnehmenden Kindes bei der Mitgliederversammlung anwesend, so haben diese jeweils 1 Stimme.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen aktiven Mitglieder.

Über den Inhalt und den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem vor Versammlungsbeginn mit der Führung des Protokolls durch Beschluss der Versammlung betrauten aktiven Mitglied zu unterzeichnen ist.

## § 6 Elternabend

Elternabende finden zur Klärung und Regelung sämtlicher gruppenspezifischer wie auch gruppenübergreifender Fragen des laufenden Kindergruppenbetriebes statt.

Es soll regelmäßig, im Abstand von ca. 3 Monaten, ein gemeinsamer Elternabend aller aktiven Mitglieder einberufen werden. Auf diesen Elternabenden hat der Vorstand über seine Tätigkeit zu berichten.

Gruppenspezifische Elternabende der aktiven Mitglieder der jeweiligen Kindergruppe dienen unter anderem zur Berichterstattung über die pädagogischen Inhalte und die Entwicklungen innerhalb der jeweiligen Kindergruppe, weshalb die Teilnahme der/s Erzieherin/s sowie der/s jeweiligen Praktikantin/an dieser Gruppe erwünscht ist.

Die Einladung zu diesen Elternabenden erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett.

Über Verlauf und Ergebnisse der Elternabende ist Protokoll zu führen.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/r 1. und dem/r 2. Vorsitzenden sowie dem/r Kassier/erin. Die einzelnen Gruppen sollen im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen bestimmte Angelegenheiten der Mitgliederversammlung oder dem gemeinsamen Elternabend vortragen und einen Beschluss darüber herbeiführen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig nach Absprache.

## § 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge für aktive und passive Mitglieder (Fördermitglieder) wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

## § 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich eingeladen worden sind. Für die Auflösung ist die Zustimmung von wenigstens 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins soll sein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenes Vermögen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) zur Verwendung im Sinne der Zielsetzung des Vereins Kindergruppe „Hoppelhasen“ Esslingen e.V. übertragen werden.

*Beschlossen am 22.03.03*